

Allgemeine Vertragsbedingungen Kauf

§ 1 – Vertragsgegenstand

Für den Kauf von Geräten gelten nachfolgende Bedingungen. Die Verantwortung für Auswahl und Benutzung der Geräte liegt beim Kunden. Geräte werden unter Verwendung neuer bzw. neuwertiger Teile hergestellt. Überholte Geräte sind als solche im Vertrag gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um gebrauchte Geräte, die so überholt wurden, dass ihre Funktionsfähigkeit im Wesentlichen der neu hergestellten Geräte entspricht.

§ 2 – Lieferung / Transportkosten

I. Die XRX-Franken GmbH plant die Lieferung der Geräte zu dem mit dem Kunden abgestimmten Termin. Aus der Nichteinhaltung des mit dem Kunden abgestimmten Termins können, sofern nicht grob fahrlässiges Verhalten der XRX-Franken GmbH vorliegt, keine Ansprüche hergeleitet werden.

II. Die Transportkosten gemäß der jeweils gültigen „Preisliste Transportkostenpauschalen“ oder sonstige Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 3 – Eigentum

Die XRX-Franken GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Geräten bis zum Eingang des gesamten Kaufpreises vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Verfügungen des Kunden nicht zulässig. Im Falle einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigungen des Eigentums durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von XRX-Franken GmbH hinzuweisen und sie telefonisch oder telegraphisch mit nachfolgender schriftlicher Unterrichtung unverzüglich zu informieren. Sämtliche im Zusammenhang mit Abwehr und Aufhebung von gegen das Eigentum der XRX-Franken GmbH gerichteten Maßnahmen Dritter, soweit diese nicht von ihr zu vertreten sind, entstehenden Kosten, trägt der Kunde.

§ 4 – Rechnung

Kaufpreis und übrige Kosten sind ohne Abzug 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 5 – Zahlungsweise

Werden die in §4 genannten Zahlungen vom Kunden nicht vereinbarungsgemäß geleistet, so ist die XRX-Franken GmbH unbeschadet übriger Rechte berechtigt, das Gerät 5 Tage nach vorheriger schriftlicher Ansage in Besitz zu nehmen und aus den Räumen des Kunden zu entfernen. Die Rücknahme des Gerätes bedeutet keine stillschweigende Auflösung des Kaufvertrages. Die XRX-Franken GmbH wird dem Kunden im Falle der vollständigen Zahlung des Kaufpreises ein gleichwertiges Gerät desselben Typs übergeben.

§ 6 – Gefahrübergang

Bei Produkten, bei denen die Transportkosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste dem Kunden in Rechnung gestellt werden, trägt die XRX-Franken GmbH die Sachgefahr bis zum Zeitpunkt der Übergabe durch den Spediteur an den Kunden, sofern Verlust oder Beschädigung nicht auf Umstände zurückzuführen sind, die der Kunde zu vertreten hat. In allen übrigen Fällen geht die Sachgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem die XRX-Franken GmbH das Produkt dem von XRX-Franken GmbH beauftragten Spediteur übergeben wird.

§ 7 – Gewährleistung und Haftung

I. Die XRX-Franken GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass das Gerät zum Zeitpunkt der Übergabe durch einen autorisierten Spediteur keine Material- oder Herstellungsfehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem durch den Vertrag vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern. Von der Gewährleistung sind alle durch den Betrieb des Gerätes verursachten Verschleißreparaturen und Wartungsarbeiten (wie. z.B. Ersatz von Trommeln/Bändern, Entwicklern, Filtern, Reinigungsfilzen, Abstreiferwischern, Fixieröl, Bürsten, Reinigungsrollen und Korotronröhren etc.) ausgeschlossen. Dasselbe gilt für sämtliche Reinigungsarbeiten und Justagen.

II. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden auf das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserungs- oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Nichtdurchführung oder Verzug bezüglich der Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind ausgeschlossen. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Für alle Schäden außerhalb des Systems sowie für alle mittelbaren Schäden haftet die XRX-Franken GmbH nur im Falle mindestens grob fahrlässigen Verhaltens im Rahmen seines Versicherungsschutzes, dessen Umfang auf Anfrage mitgeteilt wird.

IV. Gewährleistungsarbeiten werden während der normalen Betriebsstunden durchgeführt, derzeit Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr.

V. Im Falle der käuflichen Übernahme aus Miete werden, da es sich um bereits gebrauchte Geräte handelt, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

VI. Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, falls aufgetretene Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die die XRX-Franken GmbH nicht zu vertreten hat. Dies gilt beispielsweise auch, wenn die Fehlerbeseitigung infolge von Änderungen an den Geräten oder durch die Verbindung mit von XRX-Franken GmbH nicht gelieferten Geräten erschwert wird oder bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials.

§ 8 – Wartung

I. Wird kein Wartungsvertrag abgeschlossen, ist die XRX-Franken GmbH bereit, Wartungsarbeiten während der normalen Betriebsstunden im Einzelfall auf Anforderung durchzuführen. Hierbei gelten die Reparaturbedingungen der XRX-Franken GmbH. Die Fahrtkosten werden gemäß der jeweils gültigen Fahrtkostenpauschale und der Wartungsarbeiten gemäß den jeweils gültigen XRX-Franken GmbH Kostensätzen für Wartungsarbeiten berechnet.

II. Für Schäden, die durch Verzögerung bei der Wartung / Reparatur des Gerätes entstehen, kann die XRX-Franken GmbH, außer im Falle grob fahrlässigen Verhaltens, nicht haftbar gemacht werden.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

I. Der Vertrag wird mit beiderseitiger Unterschrift verbindlich.

II. Der Kunde hält sich an sein Vertragsangebot für die Dauer von zwei Wochen ab seiner Unterschriftsleistung gebunden.

III. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

IV. Abänderungen auf dem Vertragsformular oder mündliche Nebenabreden – auch solche vor Vertragsabschluss – haben keine Rechtswirkung.

V. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung soll eine ihrem wirtschaftlichen Sinn entsprechende gültige treten.

VI. Wird die XRX-Franken GmbH mit der Umsetzung des Gerätes beauftragt, erfolgt die Berechnung gemäß den jeweils gültigen Transportkostenpauschalen sowie Pauschalen für Technikerleistungen bei Umsetzungen.

VII. Zur Inzahlungnahme eines gebrauchten Gerätes ist Voraussetzung, dass für dieses Gerät zum Zeitpunkt der Inzahlungnahme seit mindestens drei Monaten ein Wartungsvertrag besteht. Der Rücktransport eines in Zahlung genommenen Gerätes erfolgt durch die XRX-Franken GmbH. Berechnet wird hierbei die Transportkostenpauschale gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Der Kunde versichert hiermit, dass die zur Inzahlungnahme vorgesehenen Geräte unbelastet und frei von Rechten Dritter im Eigentum des Kunden stehen bzw. dass sie spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe an die XRX-Franken GmbH von evtl. noch bestehenden Belastungen oder Rechten Dritter befreit sind.

VIII. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlicher Sondervermögen ist Würzburg.

§ 10 – Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zur Vertragsanbahnung- und abwicklung notwendigen personenbezogenen Daten bei der XRX-Franken GmbH gespeichert werden. Der Kunde autorisiert die XRX-Franken GmbH zur Kommunikationsaufnahme via E-mail zu Zwecken von Produktinformationen bzw. technische Informationen und Updates.

Allgemeine Vertragsbedingungen PagePack Servicevertrag

1. Allgemeines

Abrechnungsbasis für den vorliegenden Servicevertrag ist die vereinbarte monatl. Servicepauschale. Dabei handelt es sich um eine Prognose Ihrer Serviceanforderungen und des Seitenaufkommens.

2. PagePack-Servicevertrag

Der vorliegende Servicevertrag deckt innerhalb Deutschlands alle Vor-Ort-Serviceleistungen und Wartungsmaßnahmen einschließlich der Lieferung von Toner- und Verbrauchsmaterialien ab. Er basiert auf zwei Abrechnungselementen:

a) Servicepauschale: festes monatliches Inklusivvolumen zu einem festgelegten Pauschalpreis und b) Überhangsvolumen: über das Inklusivvolumen hinausgehendes Volumen zu einem Folgeseitenpreis. Die Fakturierung der Servicepauschalen erfolgt vierteljährlich vorschüssig; das Überhangsvolumen wird vierteljährlich nachschüssig - nach Ablesung der Zählerstände - fakturiert.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Anwendung XDA (Xerox Device Agent) oder Meter Assistent installiert und jederzeit betriebsbereit ist. Falls der Zählerstand vom Auftraggeber nicht übermittelt wird, erstellt der Auftragnehmer die Rechnung aufgrund eines geschätzten Verbrauchswertes, deren Zahlung der Auftraggeber akzeptiert. Als Grundlage für die Schätzung dienen bei Technikereinsätzen gewonnene Informationen und Tonerbestellpläne.

Es wird keine Gutschrift gewährt, falls das in der Servicepauschale vereinbarte Inklusivvolumen nicht ausgeschöpft wird. Pro Xerox Gerät kann nur ein Servicevertrag abgeschlossen werden.

3. Zeitraum

Der vorliegende Servicevertrag beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Aufstellung des Xerox-Gerätes und hat eine Laufzeit wie umseitig angegeben. Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 24 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

Der Servicevertrag kann maximal bis zum Ende der Lebensdauer des Xerox-Geräts verlängert werden, für das er abgeschlossen wurde. Der Hersteller gibt die Lebensdauer der Geräte vor.

4. Ausschluss

Dieser Servicevertrag erstreckt sich nicht auf Papier, Heftklammern, Folien, etc.

5. Bereitstellung von Toner- und Verbrauchsmaterialien

a.) Der vorliegende Vertrag beinhaltet die Lieferung sämtlicher Toner-Verbrauchsmaterialien. Durch Übermittlung des Zählerstandes bei der Bestellung von Toner und Verbrauchsmaterialien wird die vertragsgemäße Verwendung festgestellt. Bestellungen ohne Übermittlung des Zählerstandes zum Bestellzeitpunkt können nicht bearbeitet werden.

b.) Im Rahmen des wirtschaftlich Sinnvollen wird angestrebt, Toner und Verbrauchsmaterialien innerhalb von zwei Tagen nach Bestelleingang zu liefern.

c.) Verbrauchsmaterialbestellungen erfolgen bevorzugt über das Online System "COR" = Consumables Ordering Tool. Es sind jedoch auch alternative Bestellmöglichkeiten verfügbar.

d.) Xerox bzw. der Auftragnehmer behalten sich das Recht vor, wiederaufbereitete bzw. neu befüllte Tonerpatronen und Trommelmodule in neuwertiger Qualität zu liefern.

e.) Falls der Auftraggeber sich gegenüber dem Auftragnehmer im Zahlungsrückstand befindet, behält sich Xerox bzw. der Auftragnehmer das Recht vor, erteilte Bestellungen nicht auszuführen.

f.) Toner- und Verbrauchsmaterialien werden ausschließlich an die umseitige Bestelladresse geliefert.

g.) Die im Rahmen dieses Servicevertrages bereitgestellten Toner-, Verbrauchs- und Verschleißmaterialien bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum von Xerox und sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Eine Veräußerung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

h.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Xerox zum Datum der Vertragsbeendigung das unverbrauchte Material zur Abholung durch Xerox bzw. deren Erfüllungsgehilfen bereitzustellen.

6. Ersatzteile und Austauschprodukte

Bei der Produktwartung können neue oder neuwertige Teile oder Baugruppen verwendet werden, um eine gleichwertige oder verbesserte Produktqualität zu erzielen. Alle nicht funktionsfähigen Teile und Baugruppen gehen in den Besitz von Xerox über.

7. Gebrauchte Produkte

Gebrauchte Produkte werden in diesen Servicevertrag nur unter der Voraussetzung übernommen, dass alle zuvor aufgetretenen Fehler repariert wurden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle bis zum Zeitpunkt der Serviceanforderung aufgetretenen Mängel benannt werden. Die Reparaturleistung wird gemäß den Spezifikationen des Herstellers zu den jeweils gültigen Tarifen erbracht.

8. Reaktionszeit und Servicestufen

Die Reaktionszeiten können abhängig vom Produkt und geographischen Standort variieren. Einsätze am Installationsort erfolgen werktags, von Montag bis Freitag, zwischen 8 Uhr und 17 Uhr.

9. Telefonischer Support und Ferndiagnostik

Um eine möglichst schnelle und effiziente Produktreparatur zu gewährleisten, hat sich der Auftraggeber zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Produkts an den Telefonsupport zu wenden. Nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen, insbesondere die Diagnose und Behebung von Fehlern, kann Xerox auch telefonisch oder per E-Mail, durch Fernzugriff auf die Produkte („Remote Access“) oder unter Nutzung des Internet erbringen. Die Entscheidung über Vor-Ort-Einsätze trifft Xerox. Der Auftraggeber wird Xerox bei der Leistungserbringung im zumutbaren Rahmen unterstützen. Telefonanrufe können unter Umständen zu Schulungszwecken überwacht werden.

10. Servicebeauftragte

Der Auftragnehmer behält sich im Rahmen des vorliegenden Vertrages das Recht vor, Fremdfirmen mit der Erfüllung seiner Servicepflichtungen zu beauftragen. Alle den Auftragnehmer betreffende Passagen dieses Vertrags erstrecken sich diesbezüglich auch auf solche beauftragten Firmen.

11. Einschränkungen

Folgenden Leistungen sind von den Verpflichtungen, die dem Auftragnehmer aus dem vorliegenden Vertrag entstehen, ausgenommen:

a) Reparatur von Schäden, die infolge versuchter Reparatur-oder Servicemaßnahmen seitens nicht von Xerox beauftragter Personen entstanden sind, sofern diese nicht durch eine von Xerox bzw. dem Auftragnehmer beauftragte Person angeleitet wurden;

b) Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen infolge unsachgemäßen Gebrauchs, fehlerhafter Installation oder Anschluss inkompatibler Geräte und Speichermodule;

c) Supportleistungen für nicht von Xerox stammende Anwendungsprogramme oder Serviceleistungen, die sich auf nicht von Xerox stammende Anwendungen bzw. integrierte Software erstrecken;

d) Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen infolge der Verwendung nicht von Xerox stammender Verbrauchsmaterialien oder Xerox Verbrauchsmaterialien, die nicht für das fragliche Produkt spezifiziert sind. Xerox behält sich das Recht vor, Serviceleistungen unter diesen Umständen zu den üblichen Tarifen abzurechnen;

e) Durchführung von dem Auftraggeber obliegenden Reinigungsmaßnahmen bzw. die Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen infolge der Versäumnis seitens des Auftraggebers, die ihm obliegenden Reinigungsmaßnahmen entsprechend der Vorschrift in der Produktdokumentation durchzuführen;

f) Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen infolge des Einsatzes des Produkts in einer Umgebung, die nicht den festgelegten Betriebspezifikationen entspricht;

g) Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen aufgrund einer physischen Ortsveränderung des Produkts, sofern der Schaden durch Nichtbeachtung der im Produkthandbuch aufgeführten Transportrichtlinien entstanden ist;

h) Reparatur nicht von Xerox stammender Zubehörkomponenten;

i) Reparatur von Schäden, Funktionsstörungen oder Leistungseinbußen infolge der Bemalung oder anderweitigen Verzierung eines Produkts.

Die Kosten für vom Auftraggeber, die unter die oben aufgezählten Punkte fallen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Tarifen auf Zeit- und Materialkostenbasis in Rechnung gestellt.

12. Instandhaltung und Reinigung

Übliche Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen, wie sie im Benutzerhandbuch erläutert werden, sind nicht Bestandteil dieses Servicevertrages; die Durchführung durch Xerox ist daher kostenpflichtig.

13. Erweiterungen oder Upgrades

Erweiterungen bzw. Upgrades der Software oder Firmware sind nicht Bestandteil des vorliegenden Servicevertrages. Sie können jedoch nach dem Erscheinen separat erworben werden.

14. Installation / Erneute Installation

Die Installation von Produkten ist nicht Bestandteil des vorliegenden Servicevertrages. Wird der Auftragnehmer mit der Umsetzung des Gerätes beauftragt, erfolgt die Berechnung gemäß den jeweils gültigen Transportkostenpauschalen sowie zusätzlich für Technikerleistungen für Abbau und Installation und Wegezeiten gemäß den jeweils gültigen Preislisten des Auftragnehmers. Alle im Zusammenhang mit Probeläufen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Installation von Hardware und Software sowie die Systemintegration und -administration (wie z. B. Benutzer-Einrichtungen) sind nicht Bestandteil des vorliegenden Servicevertrages.

15. Wartungsversionen

Unter Umständen ist zum Beheben von Störungen die Installation von Software- bzw. Firmware-Wartungsversionen erforderlich. Diese Maßnahme wird im Rahmen des vorliegenden Servicevertrages durchgeführt, sofern sie für notwendig erachtet wird. Es werden nur Wartungsversionen für die jeweils neueste bzw. direkt vorhergehende Software- und Firmwareversion bzw. entsprechend der Genehmigung des Herstellers bereitgestellt.

16. Fakturierung und Zahlung

Fakturierte Beträge sind vom Auftraggeber innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Die Fakturierung erfolgt in Euro. Falls der Auftraggeber zum Fälligkeitsdatum keine Zahlung vorgenommen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen auszusetzen. Die Nichtinanspruchnahme der mit diesem Vertrag erworbenen Serviceleistungen durch den Auftraggeber ist kein Anlass für eine Abänderung des zu zahlenden Betrages. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, verspätete Zahlungen gesetzliche Verzugszinsen zu erheben.

17. Preisgestaltung

Es besteht Einigkeit darüber, dass sich die vereinbarte Wartungspauschale sowie die Vergütung für zusätzliche Seiten am Beginn jedes weiteren Vertragsjahres um 5% erhöhen. Sollte der Auftragnehmer zu Beginn eines Vertragsjahres auf die Geldendmachung der 5%igen Erhöhung ganz oder teilweise verzichten, geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und begründet keinen Anspruch des Auftraggebers auf niedrigere Preisanpassungen zu Beginn der folgenden Vertragsjahre.

18. Vorzeitige Kündigung

Der Auftragnehmer kann die vertragliche Vereinbarung zur Erbringung der Serviceleistungen durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber kündigen, falls dieser eine fällige Zahlung nicht geleistet oder eine andere wesentliche Bestimmung der vorliegenden Vertragsbedingungen verletzt hat. Voraussetzung für eine solche Beendigung des Vertragsverhältnisses ist, dass der Auftraggeber schriftlich von der Vertragsverletzung in Kenntnis gesetzt wurde und diese nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben wurde.

19. Direktservice

Für den Fall, dass der Auftraggeber Insolvenz anmeldet, ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, geht der PP-Vertrag mit allen Rechten und Pflichten seitens des Auftragnehmers auf die Xerox GmbH über. Der Auftraggeber stimmt dieser Übertragung zu.

20. Steuern

Alle auferlegten oder in Verbindung mit Serviceleistungen für Produkte in Rechnung zu stellenden Steuern werden auf der Rechnung als separate Posten aufgeführt. Falls der Auftraggeber von solchen Steuern befreit ist, obliegt es ihm, dies dem Auftragnehmer gegenüber zu belegen.

21. Haftungsfreistellung

Für den Fall von Personenschäden (einschließlich von Todesfällen) oder Sachschäden infolge fahrlässiger oder unrechtmäßiger Handlungen bzw. Unterlassungen seitens des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten oder Mitarbeiter auf dem Firmengelände des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer diesen von jeglicher Haftung frei und hält diesen schadlos.

22. Haftungsbeschränkung

a) Der Auftragnehmer haftet nach Gesetz und Vertrag, jedoch nur mit der Maßgabe, dass eine Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt ist.

b) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d.h. von Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, wird im Falle leichter Fahrlässigkeit durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Nutzungsgebühr/des Kaufpreises und der Schadenshöhe, begrenzt.

c) Gegenüber Unternehmen haftet der Auftragnehmer bei leichter Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

d) Nicht beschränkt ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

23. Daten

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer, seine Beauftragten oder Mitarbeiter Service-Parameter und Daten zur Nutzungsintensität aufbewahren. Diese Daten werden ausschließlich intern für Servicekosten-, Zuverlässigkeits- und Servicemarketing-Analysen verwendet. Beide Parteien halten alle Bestimmungen der gültigen Datenschutzgesetze und -regelungen ein.

24. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass er, seine Beauftragten oder Mitarbeiter, während der Erbringung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen in Kontakt mit vertraulichen Unterlagen gelangen können, die die Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit des Auftraggebers betreffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Informationen mit der gleichen Vertraulichkeit zu behandeln, wie er sie in eigenen entsprechenden Angelegenheiten anwendet.

25. Mitteilungen

Alle Mitteilungen, die aufgrund der vorliegenden Auftragsbedingungen erforderlich werden bzw. durch den Auftraggeber autorisiert sind, müssen in schriftlicher Form erfolgen und treten drei Tage nach dem Versand per Post oder E-Mail bzw. der Faxübertragung in Kraft.

26. Vollständigkeit des Vertrages

Das vorliegende Dokument stellt in Verbindung mit einem ggf. vorhandenen Kunden-Servicevertrag und einem ggf. vom Auftraggeber in Übereinstimmung mit den vorliegenden Auftragsbedingungen angenommenen Auftrag die vollständige Vertragsvereinbarung zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand dar. Alle zuvor getroffenen Vereinbarungen und zuvor geführten Verhandlungen in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand werden durch dieses Dokument ersetzt. Das gemäß diesen Bestimmungen zustande gekommene Vertragsverhältnis darf ausschließlich in Form schriftlicher, von einem autorisierten Vertreter jeder Partei unterzeichneter, Änderungen modifiziert werden.

27. Verzicht

Wenn eine der beiden Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt eine im vorliegenden Servicevertrag niedergelegte Bestimmung nicht geltend macht, ist dies nicht als Verzicht auf die betreffende Bestimmung bzw. auf das Recht, auch weiterhin jede Vertragsbestimmung geltend zu machen, zu verstehen. Die ex- oder implizite Duldung des Bruchs einer der vorliegenden Auftragsbedingungen durch eine der Parteien ist nicht als Duldung des Bruchs weiterer Auftragsbedingungen zu verstehen.

28. Übertragbarkeit

Pflichthaftlich Klausel 23 darf der Auftraggeber seine aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte oder Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung des Auftragnehmers übertragen oder anderweitig veräußern. Der Versuch einer Übertragung oder Veräußerung entgegen dieser Bestimmung ist in keinem Fall bindend für den Auftragnehmer.

29. Jurisdiktion

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Würzburg.

30. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jede betroffene Bestimmung oder Auslassung durch eine vereinbarte und rechtlich annehmbare Alternativbestimmung zu ersetzen.

31. Schriftlichkeitserfordernis

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.